

**Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von
Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 idgF**

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat auf Grund des § 5 Abs.3 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, verordnet:

**Verordnung
über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien aus dem Garten-
und Hofbereich im Freien.**

§ 1

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Garten- und Hofbereich, wie beispielsweise Holz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub ist ganzjährig verboten. Seit Inkrafttreten der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 mit 01.01.1995 sind natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich getrennt zu sammeln, sofern sie nicht im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte verwertet werden.

§ 2

Gemäß § 5 Abs.2 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, dürfen lediglich solche biogenen Abfälle verbrannt werden, die wegen Krankheits- oder starkem Schädlingsbefall zur Verwertung durch Hauskompostierung ungeeignet sind.

Dies trifft gemäß § 2 Abs.2 der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, für jene biogenen Abfälle zu, die aufgrund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren, die vor allem von Krankheits-erregern (z.B. Kolhernie) oder stark von Schädlingen (z.B. Läusen) befallen sind.

Gestattet ist lediglich das Verbrennen kleinerer Mengen (maximal 1m³ oder eine Scheibtruhen-füllung) von biogenen Materialien.

§ 3

Das Verbrennen der im zweiten Satz des § 2 dieser Verordnung genannten Materialien ist an allen Wochentagen außer an Freitagen (Werktagen) von 14 bis 18 Uhr verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung stellen gemäß § 7 Ziff. 3 und § 5 Abs.3 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. 405/1993, eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu öS 50.000,-- zu bestrafen.

§ 5

Beim Verbrennen sind die Anordnungen der Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBl. 4400/6, idgF zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Glut bis zum Einbruch der Dunkelheit verloschen ist.

Der Bürgermeister

Hans Muzik eh.
Landtagsabgeordneter

angeschlagen am: 18.09.1996
abgenommen am: 02.10.1996